3. Nachtrag zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Wege Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (AEB-A-WZV) für die Erbringung abfallwirtschaftlicher Leistungen

§ 2 (Vertragsschluss und Einbeziehung der AEB-A-WZV) erhält folgende Fassung:

1. Der WZV erbringt nach Maßgabe dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen und den gesetzlichen Bestimmungen folgende abfallwirtschaftliche Leistungen:
   - Vorstellservice nach § 18 Abs. 5 AbfWS-WZV
   - Wertstofftonne
   - Reinigung von Abfallbehältern bei Veranstaltungen
   - Reinigung von Müllstationen bei Veranstaltungen
   - sonstige Transportleistungen
   - Anbringen von Schwerkraftschlössern an MGB

§ 7 (Vorstellservice) erhält folgende Fassung:

4. Einen Vorstellservice für Behälter mit stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP, Wertstofftonne) vereinbart der WZV nur im Gebiet der Gemeinden Hasenmoor, Hartenholm, Heidmoor, Hüttblek, Kaltenkirchen, Kattendorf, Kisdorf, Lentföhrden, Nützen, Oersdorf, Schmalfeld und Winsen und dort nur, soweit für das jeweilige Grundstück für alle weiteren Behälter bereits ein kostenpflichtiger Vorstellservice vereinbart ist oder insgesamt neu vereinbart wird.

Bad Segeberg, den 30. 6. 2026

K. Gerdes

Klaus Gerdes
stellvertretender Verbandsvorsteher